GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Herrenberg anlässlich „Herrenberg blüht“ am 06.04.2025

vom 18.03.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), und der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffnungszeiten

Im nachstehend festgesetzten Gebiet der Großen Kreisstadt Herrenberg dürfen die Verkaufsstellen im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg anlässlich der Veranstaltungen unter dem Motto „Herrenberg blüht“

am Sonntag, den 06.04.2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

geöffnet sein.

§ 2
Festgesetztes Gebiet

Das Gebiet der Sonntagsöffnung wird auf den Teilbereich der Kernstadt gemäß beiliegendem Plan, welcher Teil dieser Satzung ist, festgesetzt.

§ 3
Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 19.03.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

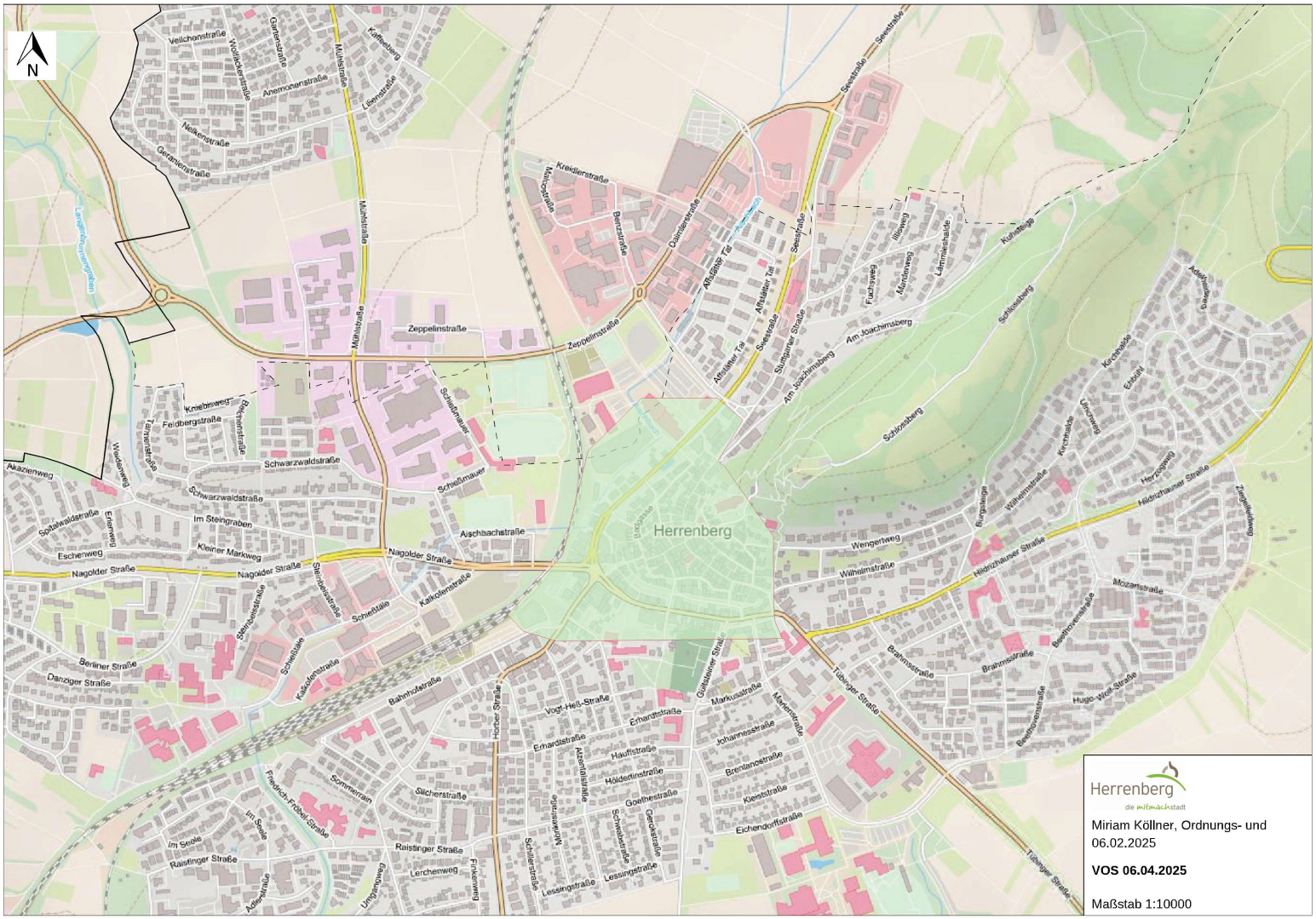

signiert von:
Tom Michael
am: 20.03.2025
mit:
digiSeal® by secrypt